

- für fällige Abschlagszahlungen entsprechend den Rechtsvorschriften,
- für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe.

Die Planung finanzieller Mittel für Investitionen ist dann zulässig, wenn der im Planjahr entsprechend den Grundsatzentscheidungen bzw. den beauftragten Vorhabenbezogenen Effektivitätskennziffern zu realisierende ökonomische Nutzen bzw. Nutzenszuwachs aus in Betrieb zu nehmenden bzw. in Betrieb genommenen Investitionen voll in den Plan aufgenommen wurde.

(5) Die zur Deckung des planmäßigen Finanzbedarfs erforderlichen Mittel sind von den Betrieben und Kombinatensatzungen selbst zu erwirtschaften. Dementsprechend sind in Übereinstimmung mit der „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“ die Mittel folgender Finanzierungsquellen zu planen:

- Amortisationen,
- Mittel des Leistungsfonds entsprechend den Rechtsvorschriften,<sup>5</sup>
- Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen sowie sonstige Erlöse, Restbuchwerte aus dem Verkauf bzw. der Umsetzung von Grundmitteln sowie Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>7</sup> (nachfolgend Verkaufserlöse und andere Mittel genannt),
- Mittel aus Versicherungsleistungen für Grundmittel, sofern die Zahlung solcher Mittel verbindlich für das Planjahr zugesagt ist,
- verzinsliche Grundmittelkredite auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffer „Veränderung des Kreditvolumens für verzinsliche Grundmittelkredite“,
- Nettogewinn,
- Mittel aus der Umverteilung von Gewinnen und Amortisationen durch das Kombinat,
- unverzinsliche Kredite, die durch den Staatshaushalt getilgt werden und die vorrangig für volkswirtschaftlich entscheidende Vorhaben, deren Investitionsaufwand die Reproduktionskraft der Betriebe und Kombinate übersteigt, nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>15</sup> mit dem Plan zu bestätigen sind,
- Mittel des „Kontos junger Sozialisten“,
- Zuführungen durch andere Kombinate bzw. Betriebe aufgrund der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen,
- Mittel des Reservefonds entsprechend der Entscheidung des Generaldirektors des Kombinates für Investitionen gemäß § 30 Abs. 2 Buchst. a.

(6) Die Unterlagen für die Planung der Vorbereitung der Investitionen, die Titellisten (einschließlich Deckblatt für die gesamten Investitionen) sowie die „Planung der finanziellen Mittel für Investitionen“<sup>17 18</sup> sind der zuständigen Bank im Entwurf und nach Beschlußfassung zu übergeben. Die Auswirkungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen auf den mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Investitionsaufwand sind der zuständigen Bank nachzuweisen.

<sup>17</sup> Z. Z. gelten

- die Anordnung vom 20. Juni 1975 über Echnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinatensatzungen (Sonderdruck Nr. 800 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. November 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391) sowie der Anordnung Nr. 3 vom 6. September 1982 (GBl. I Nr. 35 S. 604),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über Regelungen für die Finanzierung der Investitionen sowie die Behandlung von Mehrkosten und Anlaufkosten (GBl. I Nr. 78 S. 690),
- die Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 78 S. 694) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. Juni 1975 (GBl. I Nr. 30 S. 574) und der Anordnung vom 27. April 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds für die Instandhaltung (GBl. I Nr. 19 S. 395).

<sup>18</sup> z. Z. gilt die Rahmenrichtlinie vom 30. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1021 des Gesetzblattes), Vordrucke 435 bzw. 436.

§17

### Zuführungen zum Investitionsfonds

(1) Die finanziellen Mittel gemäß § 16 Abs. 5 sind dem Investitionsfonds in der geplanten Höhe zuzuführen. Dem Investitionsfonds sind auch die Mittel gemäß § 28 Abs. 2 zuzuführen.

(2) Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn gilt für die Nettogewinnzuführung zum Investitionsfonds § 6 Abs. 5. Wird in solchen Fällen die Gewährung von Kredit abgelehnt, sind kurzfristig Entscheidungen über die weitere Durchführung und Finanzierung der Investitionen durch die zuständigen Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu treffen bzw. Entscheidungen im Ministerrat herbeizuführen.

(3) Mit den Entscheidungen zur Sicherung der Investitionsfinanzierung sind weitere erforderliche Maßnahmen festzulegen, wie der Verkauf nicht ausgelasteter Grundmittel oder die Rückstellung nichtproduktiver Investitionen.

§18'

### Verwendung des Investitionsfonds

(1) Die Mittel des Investitionsfonds sind auf einem gesonderten Bankkonto „Investitionsfonds“ bei der zuständigen Bank zu konzentrieren und nur zu verwenden für Zahlungen für die im §16 Abs. 4 bzw. §28 Absätze 2 und 3 genannten Zwecke.

(2) Nicht in Anspruch genommene finanzielle Mittel einer Investition gemäß Titelliste dürfen nicht verwendet werden

- zur Finanzierung anderer nicht in Titellisten enthaltener Investitionen oder
- zur Verringerung des Kreditanteils anderer in Titellisten enthaltener Investitionen.

(3) Den Kombinatensatzungen und Betrieben ist es nicht gestattet, die geplanten Mittel des Investitionsfonds zu verwenden für

- Investitionen, für die eine Grundsatzentscheidung entsprechend den Rechtsvorschriften nicht vorliegt,
- die Übertragung an andere Kombinate, Betriebe oder örtliche Staatsorgane, sofern es sich nicht um planmäßige Mittel für die Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen anderer Kombinate und Betriebe handelt,
- Aufwendungen, die den nach der Grundsatzentscheidung zulässigen Investitionsaufwand überschreiten,
- Kredittilgungen. Davon ausgenommen ist der Einsatz eingesparter Eigenmittel des geplanten Investitionsfonds, soweit sie aus der Senkung des Investitionsaufwandes durch effektivere Investitionstätigkeit resultieren.

(4) Am Jahresende auf dem Investitionsfonds vorhandene nicht verbrauchte Mittel können bis zum 31. Januar des Folgejahres für die Bezahlung bis zum Jahresende fertiggestellter, im Plan enthaltener, abrechnungsfähiger Investitionsleistungen verwendet werden. Darüber hinaus vorhandene Mittel sind an den zentralen Haushalt abzuführen.

§19

### Tilgung von verzinslichen Grundmittelkrediten

(1) Für die planmäßige Tilgung verzinslicher Grundmittelkredite sind in der geplanten Höhe einzusetzen:

- a) Amortisationen,
- b) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, aus Abriss und Verschrottung von Grundmitteln in Verbindung mit Investitionen, sonstige Erlöse entsprechend den Rechtsvorschriften, Verrechnungen von Investitionsaufwendungen entsprechend den Rechtsvorschriften sowie Versicherungsleistungen für Grundmittel,
- c) Mittel des Leistungsfonds,
- d) Nettogewinne.